

## L 7 AS 76/05

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

7  
1. Instanz  
SG München (FSB)  
Aktenzeichen  
S 50 AS 193/05

Datum  
12.10.2005  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 7 AS 76/05

Datum  
21.04.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 12. Oktober 2005 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II) streitig.

Der 1945 geborene Kläger, verheiratet mit Frau H. Z. (geb. 1947), beantragte am 09.12.2004 die Bewilligung von Alg II.

Er bezog bis zum 11.01.2005 Alg I in Höhe von zuletzt täglich 37,18 Euro. Im Januar 2005 erhielt er Alg I in Höhe von insgesamt 298,98 Euro.

Die Ehefrau des Klägers, die seit dem 01.09.1979 bei der D. AG beschäftigt ist, erzielt dort ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.756,83 Euro (= 1.635,92 Euro netto).

Mit Bescheid vom 18.12.2004 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alg II ab, da der Kläger nicht hilfebedürftig sei. Der Kläger und seine Ehefrau hätten einen Gesamthilfebedarf von 988,76 Euro (Regelleistungen 622,00 Euro und Kosten für Unterkunft und Heizung 366,76 Euro). Abzüglich der Freibeträge der Ehefrau betrage das anrechenbare Einkommen der Ehefrau 1.276,39 Euro.

Mit dem Widerspruch machte der Kläger geltend, er sei hilfebedürftig, da durch die Anrechnung des Einkommens seiner Ehefrau kein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibe. Im Übrigen dürfte die zugrundeliegende Gesamtbedarfsberechnung der Bedarfsgemeinschaft gegen das Grundgesetz (GG) verstoßen und ihn im Übrigen auch in seinen Rechten aus [Art.14 GG](#) verletzen sowie auch gegen [Art.6 GG](#) (Schutz der Ehe und Familie) verstoßen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Das für den Monat Januar 2005 anzurechnende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft von insgesamt 1.566,01 Euro übersteige den Bedarf von 988,76 Euro. Auch ab dem Monat Februar 2005 nach vollständigem Wegfall des Alg I liege das dann zu berücksichtigende Einkommen von 1.303,01 Euro über dem Bedarfssatz. Mangels Bedürftigkeit bestehe kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Für die Anwendung eines unterhaltsrechtlichen Selbstbedarfs nach bürgerlichem Recht bezüglich des Einkommens der Ehefrau sei bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft keine rechtliche Möglichkeit gegeben. Die Bedarfs- und Einkommensermittlung zusammenlebender Ehegatten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) würden insofern dem früheren Sozialhilferecht entsprechen.

Zur Begründung der zum Sozialgericht München (SG) erhobenen Klage hat der Kläger erneut darauf hingewiesen, die Berechnung der Beklagten fordere letztlich von den Eheleuten, dass beide auf Sozialhilfeniveau absinken müssten. Hierdurch werde das grundlegende Prinzip von Ehe und Familie, insbesondere der gegenseitigen Verpflichtung zur Hilfe, gestört. Außerdem liege ein Verstoß gegen [Art.14 GG](#) vor. Die völlige Gleichschaltung von über Jahrzehnte hin arbeitenden Menschen in abhängigen Arbeitsverhältnissen und hierbei erfolgter Abführung von Sozialabgaben mit Menschen, welche über Jahrzehnte hin keinerlei geregelter Arbeit nachgegangen seien und insoweit keine Sozialabgaben entrichtet hätten und auch keine andere Vorsorge getroffen hätten, verstoße gegen [Art.1 GG](#). Darüber hinaus sei die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, weshalb auch ein Verstoß gegen [Art.2 GG](#) vorliege.

Mit Urteil vom 12.10.2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Berechnungen der Beklagten seien nicht zu beanstanden. Der Kläger lebe

mit seiner Ehefrau gem. [§ 7 Abs.3 SGB II](#) in einer Bedarfsgemeinschaft mit der Folge, dass das Einkommen seiner Ehefrau anzurechnen sei. Ein Verstoß gegen [Art.14 GG](#) läge nicht vor. Der Kläger habe zwei Jahre lang Alg I bezogen. Die Leistungen nach dem SGB II seien ebenso wie die frühere Arbeitslosenhilfe (Alhi) steuerfinanziert und damit nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht durch [Art.14 GG](#) geschützt. Ein Verstoß gegen den durch [Art.6 GG](#) gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie läge ebenfalls nicht vor. Es sei ein typischer Fall des gegenseitigen Einstehens füreinander in einer Ehe, wenn das Gehalt des anderen Ehegatten den Partnern zur Sicherung des Lebensunterhalts diene. Dies gelte auch dann, wenn abweichend von dem früher herrschenden und den [Art.6 GG](#) vorausgesetzten Fall nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau das Einkommen verdiene. Der Einwand des Klägers, es läge eine Ungleichbehandlung mit nichtverheirateten erwerbsfähigen Arbeitslosen vor, lasse unberücksichtigt, dass die Tatsache der Ehe durchaus auch finanzielle Vorteile biete.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 12.10.2005 und den Bescheid vom 18.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte schließt sich der Auffassung des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils an.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)); ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG München mit Urteil vom 12.10.2005 die Klage abgewiesen, da der Bescheid vom 18.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 nicht zu beanstanden ist.

Denn dem Kläger stehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht zu, da er nicht hilfebedürftig ist.

Nach [§ 3 Abs.2 SGB II](#) darf Alg II nur erbracht werden, soweit Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

[§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB II](#) bestimmt, dass Leistungen nach dem SGB II erwerbsfähige Personen erhalten, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist gemäß [§ 9 Abs.1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen ([§ 9 Abs.2 Satz 1 SGB II](#)).

Nach [§ 7 Abs.3 SGB II](#) gehört zur Bedarfsgemeinschaft u.a. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten gem. [§ 19 Satz 1 SGB II](#) als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und unter den Voraussetzungen des [§ 24 SGB II](#) einen befristeten Zuschlag.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der Kläger und seine Ehefrau H. Z ... Der Gesamtbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts wurde zutreffend mit monatlich 988,76 Euro ermittelt (Regelleistung und Kosten der Unterkunft gemäß [§§ 20](#) und [22 SGB II](#)).

Auf diesen Gesamtbedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen beider Ehegatten anzurechnen ([§ 19 Satz 2 SGB II](#)).

Für Januar 2005 erzielte der Kläger ein Einkommen aus restlichem Alg I in Höhe von 293,48 Euro. Seine Ehefrau erhielt nach der eingereichten Bezügemitteilung des Arbeitgebers für den Monat Dezember ein Bruttoeinkommen von 1.995,91 Euro (netto = 1.635,92 Euro). Unter Berücksichtigung von [§ 11 Abs.2 SGB II](#) sowie der §§ 2 und 3 der ALG II/Sozialgeld-VO (Alg II-V) sind die nachfolgenden Einkommensbereinigungen vorzunehmen:

Einkommen des Klägers:

Alg I 293,48 Euro abzüglich Pauschbetrag für private Versicherungen gem. § 3 Nr.1 Alg II-V 30,00 Euro zu berücksichtigendes Einkommen 263,00 Euro

Einkommen seiner Ehefrau:

Bezüge netto 1.635,92 Euro abzüglich Pauschbetrag für private Versicherungen 30,00 Euro abzüglich notwendiger Ausgaben (Fahrkosten, Gewerkschaftsbeitrag) 71,91 Euro gem. § 3 Nr.3 Alg II-V abzüglich Freibetrag gem. [§ 30 SGB II](#) 231,00 Euro zu berücksichtigendes Einkommen 1.303,01 Euro

Das für den Monat Januar 2005 anzurechnende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft von insgesamt 1.566,01 Euro übersteigt somit den Bedarf von 988,76 Euro. Auch nach vollständigem Wegfall des Alg I liegt auch ab Februar 2005 das dann zu berücksichtigende Einkommen von 1.303,01 Euro über dem Bedarfssatz.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus [§ 24 SGB II](#). Die Zahlung eines befristeten Zuschlags nach dem Bezug von Alg I setzt insoweit voraus, dass überhaupt Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Die vom Kläger vorgetragene verfassungsrechtliche Verstöße bzw. vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken greifen nicht. Insbesondere steht der Entscheidung nicht das Sozialstaatsprinzip des [Art.20 Abs.1 GG](#) entgegen. Denn der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung seiner aus dem Sozialstaatsprinzip folgenden Verpflichtung, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen, einen weiten Gestaltungsspielraum. Grundsätzlich fällt es in seine Entscheidungsbefugnis, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt werden kann und soll.

Die Leistungen der Grundsicherung knüpfen allein an die Bedürftigkeit des Antragstellers an. Im Übrigen konnte auch die Bewilligung von Alhi bis zum 31.12.2004 nur nach einer Bedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Partners erfolgen.

Wenn der Kläger weiter vorträgt, dass, sollte das SGB II insgesamt verfassungswidrig sein, ihm nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen Alhi zu bewilligen sei, so ist dies nicht möglich. Denn mit Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005 sind die Bestimmungen des SGB III über die Bewilligung der Alhi außer Kraft getreten.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom 12.10.2005 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für für die Zulassung der Revision gem. [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-06-09